

Antidiskriminierung/Positive Maßnahmen

(erschieden in: Ansgar Drücker, Karin Reindlmeier, Ahmet Sinoplu, Eike Totter (Hg.) (2015): Diversitätsbewusste (internationale) Jugendarbeit – Eine Handreichung)

von Ansgar Drücker

Antidiskriminierungspolitik zielt darauf ab, bestehende Benachteiligungen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen auf struktureller Ebene abzubauen, um eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe für alle gesellschaftlichen Gruppen zu erreichen. Eine Haltung der Antidiskriminierung liegt beispielsweise einer diversitätsbewussten (internationalen) Jugendarbeit zugrunde, die sich für eine Teilhabe aller Gruppen an den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und darüber hinaus auch an anderen gesellschaftlichen Ressourcen einsetzt und auf Basis dieser Zielsetzung einer Erhöhung der Repräsentanz und aktiven Mitwirkung von bisher benachteiligten bzw. unterrepräsentierten Gruppen anstrebt. Maßnahmen einer Antidiskriminierungsstrategie können beispielsweise gesetzliche Regelungen wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, Quotenregelungen, Selbstverpflichtungen, die Festlegung von Zielzahlen, die Aufnahme von Grundsätzen der Antidiskriminierung in Leitbilder oder Grundsätze von Organisationen und die Einrichtung von Kontakt-, Beschwerde- oder Beratungsstellen bei Diskriminierungen sein.

Der Begriff „Positive Maßnahmen“ (manchmal auch „positive Diskriminierung“ oder „affirmative Maßnahmen“) bezieht sich auf das in den USA entwickelte Konzept der „affirmative action“. Es umfasst gesellschaftspolitische Maßnahmen, die bestehende Benachteiligungen durch eine gezielte Bevorzugung oder Förderung ausgleichen sollen. Zielgruppen positiver Maßnahmen können beispielsweise Frauen oder bestimmte ethnische Gruppen sein. Potenzielle Anwendungsbereiche sind beispielsweise der Bildungssektor oder der Arbeitsmarkt. Dass positive Maßnahmen ein wichtiger Baustein von Antidiskriminierungspolitik sein können, schlägt sich beispielsweise auch im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nieder, wo es in § 5 heißt, dass eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der zugeschriebenen "Rasse" oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zulässig ist, „wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 genannten Grundes verhindert oder ausgeglichen werden sollen.“ Das Konzept der Positiven Maßnahmen geht über reine Quotenregelungen – und auch über das Verbot der Diskriminierung bzw. die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebots hinaus –, sondern umfasst auch spezielle Bildungsangebote oder Förderprogramme für benachteiligte Gruppen zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen oder fehlender Repräsentanz.